

Groschen Gehalt erhielten. Doch standen die Leiter der Schule in dieser Zeit vor einer hohen Aufgabe, deren Lösung ihnen viel Schwierigkeiten bereitete. Die Schule sollte eine neue Schulordnung erhalten, und bei der Ausarbeitung gab es viel zu denken und zu arbeiten. — Schon im Jahre 1814 hielten es die „Ältesten“ W. Hirsch, B. Galman, S. B. Schwabe und Berend Meyer für gut, es dem Herzog vorzustellen, ob sich nicht eine Vereinigung der jüdischen Freischule mit der herzoglichen Hauptschule ermöglichen ließe. Sie wollten aus ihrer Sonderstellung heraustreten und sich in ihren Bildungsbestrebungen der größeren Menge anschließen. Der Herzog verstand die Bittenden und schrieb auf die betreffende Eingabe:

„Zuvörderst an das Konsistorium, welches mir, wenn es die hierin erwähnte Vereinigung der jüdischen mit der christlichen Schule für ausführbar und rathsam hält, mit Zuziehung des Schuldirektors Vieth über die Art und Weise, wie diese Vereinigung ins Werk zu stellen sein dürfte, Vorschläge zu thun hat.

Dessau, 20. September 1814.

L. F. Franz, Herzog zu Anhalt.“

Der Schuldirektor Vieth antwortete:

„Eine Vereinigung der Hauptschule und der jüdischen Schule in dem Lokale und mit dem Lehrpersonale, wie es in der Hauptschule ist, wäre gar nicht möglich zu machen, ohne die Hauptschule geradezu zu verderben, die ohnehin schon an einer zu großen Frequenz laboriert. — Ob sich beide Anstalten in beiden Gebäuden in Verbindung bringen ließen, will ich nicht entscheiden, und ist vermutlich auch dem Sinne der Bitte nicht gemäß.“

Er führte im Weiteren aus, daß die Israeliten gar keine Ursache hätten, mit den Leistungen der Schule unzufrieden zu sein:

„Mir scheinen die Kinder, wenigstens den Prüfungen nach zu urteilen, denen ich beigewohnt, sehr gut unterrichtet zu werden.“

Der abschlägige Bescheid erfolgte am 23. Oktober 1814. — So sah sich die Schuldirektion genötigt, einen Schulplan auszuarbeiten, der nicht allein den Anforderungen der Gegenwart entsprechen, sondern der Schule einen dauernden Halt geben sollte. — Im Sommer 1814 reichte Fränkel seinen Plan ein, der nicht die Bestätigung der Behörde fand. Die in demselben enthaltenen Bestimmungen waren zu einschneidend für die damalige Zeit und nahmen den Gemeinden wie auch den einzelnen Personen fast alle Rechte; ihm schwebte das Ideal der Staatsschule vor und Fr. wollte sie in ihrem ganzen Umfange durchführen. Von Interesse dürften daher folgende Abschnitte aus dem Fränkel'schen Schulgesetz-Entwurf sein:

§ 1. Die jüdische Haupt- und Freischule in Dessau, welche besonders zum Wohl und Nutzen der gesammten Landeseinwohner jüdischen Glaubens gereicht, ist als eine Anstalt zu betrachten, deren Existenz von den sämmtlichen Juden im Lande solidarisch gesichert werden muß.

§ 2. Es ist demnach jeder Jude im Lande verpflichtet, zur Unterstützung dieser Anstalt gewisse Beiträge zu leisten. — In den folgenden Abschnitten werden die Beiträge näher bestimmt, wie viel z. B. bei der Geburt eines Kindes, bei der